

Statuten des Tennis-Club Olten

Ein Hinweis vorab: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beiderlei Geschlecht.

I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz, Gründungsjahr

Unter dem Namen Tennis-Club Olten (nachstehend auch „TCO“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Olten. Der TCO wurde im Jahre 1913 gegründet.

Art. 2 Zweck

Der TCO bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports. Im Sinne des Vereinszweckes kann der TCO Tennisanlagen betreiben, Tennisanlagen bauen oder sich rechtlich oder finanziell an solchen beteiligen.

Art. 3 Allgemeine Bestimmungen, Geschäftsjahr

- a) Der TCO ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (SWISS TENNIS) und seiner regionalen Unterverbände. Die Statuten und Regeln des Sportverbandes sind für die Mitglieder des TCO ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des TCO anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes.
- b) Als Mitglied von Swiss Tennis unterstehen der TCO und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- c) Der TCO ist politisch und konfessionell neutral.
- d) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Reglemente

Art. 4 Geschäftsordnung, Reglemente, Beschlüsse

Zur Erreichung des Zwecks kann der TCO nach Bedürfnis eine Geschäftsordnung und Reglemente erlassen, Weisungen erteilen sowie Beschlüsse fassen, in denen die Rechte und Pflichten der Mitglieder umschrieben sind.

Geschäftsordnung, Reglemente und Beschlüsse sind den Mitgliedern auf Wunsch abzugeben oder zuzustellen, sofern sie nicht im Internet eingesehen werden können. In jedem Fall liegen sie im Clubhaus zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

III. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der TCO umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- | | |
|---|------------------------|
| a) Aktivmitglieder | „Aktive“ |
| b) Aktivmitglieder mit reduziertem Mitgliederbeitrag (bis 27 Jahre) | „Studierende/Lernende“ |
| c) Jugendliche bis 18 Jahre | „Junioren“ |
| d) Schüler bis 12 Jahre | „Schüler“ |
| e) Ehrenmitglieder | „Ehrenmitglieder“ |
| f) Freimitglieder | „Freimitglieder“ |
| g) Passivmitglieder | „Passivmitglieder“ |
| h) Interclub-Mitglieder | „IC-Mitglieder“ |

Art. 6 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen ab Beginn des Jahres nach ihrem 18. Geburtstag.

Art. 7 Aktivmitglieder mit reduziertem Mitgliederbeitrag

Aktivmitglieder mit reduziertem Mitgliederbeitrag („Studierende/Lernende“) sind junge Erwachsene ab Beginn des Jahres nach ihrem 18. Geburtstag bis zu dem ihrem 27. Geburtstag folgenden Jahresende, welche sich noch in Ausbildung befinden. Sie absolvieren ein Vollzeitstudium, eine Berufslehre oder eine vergleichbare Ausbildung und können dies mittels einer Immatrikulationsbestätigung nachweisen. Der Nachweis muss jährlich vor dem Versand der Mitgliederrechnung, jedoch bis spätestens 1. März, vom Studierenden/Lernenden erbracht werden.

Art. 8 Jugendliche bis 18 Jahre

Jugendliche bis 18 Jahre („Junioren“) sind Jugendliche ab Beginn des Jahres nach ihrem 12. Geburtstag bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende.

Art. 9 Schüler bis 12 Jahre

Schüler bis 12 Jahre („Schüler“) sind Kinder bis zu dem ihrem 12. Geburtstag folgenden Jahresende.

Art. 10 Ehrenmitglieder

An der Generalversammlung können Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um den TCO oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 11 Freimitglieder

Freimitglieder sind Personen, die aus besonderen Gründen von der Beitragspflicht gemäss Entscheid des Vorstands befreit sind. Die Mitglieder des Vorstands und der Technischen Kommission („TK“) sind automatisch Freimitglieder und somit von der jährlichen Beitragspflicht befreit, zahlen jedoch den Fondsbeitrag. Der Vorstand ist berechtigt, inaktiven Freimitgliedern den Fondsbeitrag zu erlassen.

Art. 12 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche Personen, die sich dem TCO verbunden fühlen und ihn mit einem jährlichen Beitrag finanziell unterstützen.

Art. 13 Interclub-Mitglieder

Interclub-Mitglieder (auch „IC-Mitglieder“ genannt) sind nur bis zum Abschluss der Interclubbegegnungen im TCO spielberechtigt. Die Technische Kommission des TCO erlässt ein Interclubreglement, welches u.a. die Rechte und Pflichten der Interclub-Mitglieder regelt. Das Interclubreglement muss vom Vorstand genehmigt werden.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 14 Aufnahme

Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen und müssen eine Erklärung enthalten, dass der Gesuchsteller Statuten und Reglemente des TCO zur Kenntnis genommen hat.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder und deren Rechte/Pflichten für das laufende Vereinsjahr entscheidet der Vorstand endgültig. Er ist nicht verpflichtet, einen ablehnenden Entscheid zu begründen. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Art. 15 Einhaltung

Wer in den TCO eintritt, unterzieht sich dessen Statuten, Reglementen, Geschäftsordnung, Weisungen und Beschlüssen.

Die Clubeinrichtungen des TCO sind schonend zu behandeln. Ein Mitglied haftet für die von ihm und seinen Gästen verursachten Schäden.

Art. 16 Warteliste

Um einen flüssigen Spielbetrieb zu gewährleisten, ist der Vorstand berechtigt, eine zahlenmässige Obergrenze pro Mitgliederkategorie festzusetzen und eine Warteliste zu führen. Der Vorstand schafft ein entsprechendes Reglement.

C. Rechte und Pflichten

Art. 17 Spielberechtigung

Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sowie Studierende/Lernende, Junioren und Schüler sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benutzen. Einschränkungen bestehen im Rahmen von Art. 13 für die Interclub-Mitglieder.

Passivmitglieder und IC-Mitglieder sind im Vereinsbetrieb als Gast eines Aktiv-, Frei- oder Ehrenmitgliedes bzw. eines Studierenden/Lernenden jederzeit willkommen. Die Passivmitglieder sind jedoch nur als Gast spielberechtigt.

Bezüglich der Spielberechtigung von Gästen gelten die besonderen Richtlinien des Gästespielreglements des TCO, welches von der Technischen Kommission erlassen wird. Das Gästespielreglement muss vom Vorstand genehmigt werden.

Spielberechtigt im Rahmen des Spielreglements ist nur, wer seinen Jahresbeitrag rechtzeitig bezahlt hat.

Art. 18 Stimmrecht

Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sowie Studierende/Lernende sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Stellvertretung ist nicht möglich, ausser für die Abänderung von Art. 42 Abs. 2 und Art. 45 dieser Statuten. Der Vorstand legt die Form der Stellvertretung für Art. 42 Abs. 2 und Art. 45 dieser Statuten fest.

Junioren, Schüler, Interclub-Mitglieder und Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Passivmitglieder und Junioren können jedoch an der Generalversammlung des TCO mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 19 Mitgliederbeiträge und andere Gebühren/Haftung

Zur Bestreitung der Auslagen des Vereins dienen die Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, freiwillige Beiträge und sonstige Einnahmen. Die Mitgliederbeiträge, die Aufnahmegebühr und der Beitrag an einen Erneuerungsfonds („Fondsbeitrag“) werden an der Generalversammlung festgelegt.

Die Studierenden/Lernenden, Junioren und Schüler sowie Interclub-Mitglieder und Passivmitglieder bezahlen reduzierte Beiträge, welche die Generalversammlung festlegt. Kinder leisten bis zu dem ihrem 6. Geburtstag folgenden Jahresende keine Mitgliederbeiträge.

Für die Verbindlichkeiten des TCO ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20 Erneuerungsfonds

Der Erneuerungsfonds ist ein zweckgebundener Fonds des TCO, welcher folgenden Zwecken dient:

- der Finanzierung von grundlegenden Sanierungen und der Neuerstellung von Tennisplätzen des TCO (ausgenommen ist die jährliche Platzinstandstellung)
- der Finanzierung der Sanierung bzw. Neuerstellung der Bewässerungseinrichtungen, der Beleuchtungsanlagen oder der Platzumzäunung des TCO
- der Finanzierung von Infrastrukturprojekten, insbesondere von grösseren Renovationsarbeiten am Clubhaus des TCO
- der Finanzierung von nicht alljährlich anfallenden grösseren Gartenunterhaltsarbeiten

Ein Fondsbeitrag kann nur von den Aktivmitgliedern, Studierenden/Lernenden und Freimitgliedern eingefordert werden.

Das Verfügungsrecht über den Erneuerungsfonds liegt bei der Generalversammlung, welche diese Kompetenz bis zu einem Betrag von CHF 4'000.- pro Vereinsjahr an den Vorstand delegiert hat.

Art. 21 Zahlungspflicht und -termin, Aufnahmegebühr

Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Der Mitgliederbeitrag, die Aufnahmegebühr und der Fondsbeitrag sind bis spätestens Ende April des betreffenden Jahres zu bezahlen. Bei Eintritt während des Jahres entscheidet der Vorstand über die zu entrichtende finanzielle Leistung und über den Zahlungs-termin. Er erlässt hierzu ein Reglement.

Die Aufnahmegebühr ist nur von den Aktivmitgliedern und Studierenden/Lernenden zu entrichten. Ein Wechsel von der Kategorie Studierende/Lernende zu den Aktiven führt zu keiner Aufnahmegebühr.

Juniorern, die zu den Aktivmitgliedern oder Studierenden/Lernenden übertreten, haben nur dann die Aufnahmegebühr zu entrichten, wenn sie dem TCO noch nicht zwei Jahre angehört haben.

Der Vorstand ist berechtigt, im Falle von Mahnungen eine angemessene Mahngebühr zu erheben.

D. Änderungen und Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 22 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss.

Art. 23 Austritt/Übertritt

Der Austritt aus dem TCO bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann – unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat – nur auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Mitglieder, die den Austritt verspätet erklären, sind für das ganze laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.

Beim TCO gelöste Spielerlizenzen müssen bei einem Austritt aus dem TCO bzw. einem Übertritt zusätzlich und rechtzeitig beim TCO gekündigt werden. Eine bereits ausgestellte Spielerlizenz muss durch das Mitglied bezahlt werden.

Austretende Mitglieder oder deren Erben haben keinen Anspruch auf das Vermögen des TCO oder die Rückerstattung von Beiträgen und Gebühren. Ein Austritt befreit das Mitglied nicht von fälligen Zahlungen.

Der Vorstand kann ein Mitglied auch während der Saison zu den Passiven übertreten lassen, wenn zwingende gesundheitliche Gründe vorliegen, die es einem Mitglied objektiv verunmöglichen, weiterhin Tennis zu spielen. Erfolgt der Übertritt vor dem 1. August, so kann der Vorstand die Hälfte des vom betreffenden Mitglied zu bezahlenden Mitgliederbeitrags zurückerstatten. Erhobene Aufnahmegebühren und Fondsbeiträge sind jedoch ganz geschuldet. Das gleiche Vorgehen kann vom Vorstand für Mitglieder angewendet werden, die kurzfristig einen Auslandsaufenthalt mit einer Dauer von mindestens 3 Monaten während der Spielsaison antreten und eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages beim Vorstand beantragen.

Art. 24 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Weisungen, Geschäftsordnung, Beschlüssen oder den Interessen des TCO zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TCO nicht nachkommen, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Ausschluss soll im Normalfall eine schriftliche Ermahnung vorausgehen. Diese kann auch per E-Mail erfolgen.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs, der keine aufschiebende Wirkung hat, ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu richten. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

IV. Organisation

A. Die Vereinsorgane

- Art. 25 Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

B. Die Generalversammlung

Art. 26 Allgemeines

Oberstes Organ des TCO ist die Generalversammlung. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich, auch für solche, die an der Generalversammlung nicht anwesend waren.

Art. 27 Einberufung der ordentlichen Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet alljährlich statt, üblicherweise im Frühling. Die Einladung mit Traktandenliste ist mindestens 21 Tage vor dem Datum der ordentlichen Generalversammlung an die Mitglieder zu versenden. Der Vorstand ist berechtigt, für den Versand das E-Mail einzusetzen.

- Art. 28 Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung
Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste ist mindestens 14 Tage vor dem Datum der ausserordentlichen Generalversammlung an die Mitglieder zu versenden. Der Vorstand ist berechtigt, für den Versand das E-Mail einzusetzen.
- Art. 29 Kompetenz der Generalversammlung
Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Kompetenzen zu:
- a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten und der Jahresrechnung
 - c) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der finanziellen Leistungen der Mitglieder, insbesondere der Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühren und des Fondsbeitrages
 - d) Festlegung des Verwendungszwecks des Erneuerungsfonds
 - e) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - f) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - g) Revision der Statuten
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - j) Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken
 - k) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder vom Vorstand zur endgültigen Beschlussfassung an diese überwiesen werden
 - l) Beschlussfassung über eine Fusion (mit oder ohne Auflösung des Vereins)
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (Liquidation)
- Art. 30 Anträge an die Generalversammlung
Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Präsidenten mindestens 12 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung bzw. 5 Tage vor der ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich und kurz begründet mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.
- Art. 31 Durchführung
Der Vorstand bestimmt den Ort der Generalversammlung.
Der Präsident, der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz an der Generalversammlung. Der Vorsitzende bezeichnet einen oder mehrere Stimmenzähler. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist dem Vorstand innert vier Monaten nach der Generalversammlung zur Überprüfung vorzulegen.
- Art. 32 Beschlussfassung
Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht von den Statuten oder durch Gesetz ein qualifiziertes Mehr verlangt wird. Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte hat der Vorsitzende, der mitstimmt, den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Wahlstimmen. Ab dem zweiten Wahlgang fällt derjenige Kandidierende aus der Wahl, der am wenigsten Stimmen auf sich vereint. Verzichtserklärungen sind nach jedem Wahlgang möglich.

Stehen nur noch zwei Kandidierende zur Wahl, gilt ab dem zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit erfolgt der Losentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird.

C. Der Vorstand

Art. 33 Aufgaben

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Insbesondere ist der Vorstand verantwortlich für:

- a) Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte und Antragstellung
- b) Erlass der Geschäftsordnung, der Weisungen und Reglemente
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, letzteres unter Vorbehalt des Rekursrechtes nach Art. 24 dieser Statuten
- d) Vertretung nach aussen, insbesondere Kontakt zu SWISS TENNIS und seinen Unterabteilungen
- e) Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Technischen Kommission (TK), inklusive Festlegung deren Aufgaben und Kompetenzen
- f) Einsetzung von Spezialkommissionen

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt, Effizienz und nach bestem Können wahr, Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereines aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder Präsidentin und tritt für die Entscheidung in den Ausstand. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des entsprechenden Mitglieds.

Die genauen Funktionen und Aufgaben der Vorstandsmitglieder können in besonderen Pflichtenheften umschrieben werden. Der Vorstand ist verpflichtet, ein Spiel-, Gästespiel-, Junioren- und Interclubreglement sowie eine Haus- und Platzordnung zu erlassen, laufend zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Art. 34 Zusammensetzung

Der Vorstand soll aus mindestens fünf, höchstens aber aus neun Mitgliedern bestehen. Die Geschlechter sollen ausgewogen zu je mindestens 30% vertreten sein. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert er sich selbst, wobei folgende Funktionen zu besetzen sind:

- Präsident
- Vizepräsident
- Finanzchef
- und mindestens zwei weitere Mitglieder

Mindestens ein Mitglied der Technischen Kommission sollte als VertreterIn der SportlerInnen im Vorstand Einsitz nehmen.

Art. 35 Amtsdauer und Wählbarkeit

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die neugewählten Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Es können nur Mitglieder des Vereins in den Vorstand gewählt werden. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt. Das Amt des Präsidiums ist auf maximal 12 Amtsjahre beschränkt.

Art. 36 Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem von diesen zwei bezeichneten anderen Vorstandsmitgliedern einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.

Über die Verhandlungen im Vorstand ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist ordentlicherweise an der nächsten Vorstandssitzung dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 37 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen, die beide offen erfolgen, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende, der mitstimmt, den Stichentscheid.

Art. 38 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Für den Bank- und Zahlungsverkehr führt der Finanzchef Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten. Bei längerer Abwesenheit des Finanzchefs kann der Bank- und Zahlungsverkehr mit Kollektivunterschrift durch den Präsidenten mit dem Vizepräsidenten geführt werden.

- Art. 39 Ausgabenkompetenz
Der Vorstand hat das Recht, für unvorhergesehene, nicht wiederkehrende Aufwendungen einen Betrag von gesamthaft höchstens fünf Prozent der im gleichen Jahr budgetierten Einnahmen zu beschliessen.

D. Die Rechnungsrevisoren

- Art. 40 Wahl
Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Amtsdauer ist gleich derjenigen des Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann auch eine externe Revisionsgesellschaft beauftragen.
- Art. 41 Aufgaben
Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege des TCO Einsicht zu nehmen. Die Revisoren haben der Generalversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

V. Statutenrevision, Fusion des TCO, Auflösung

- Art. 42 Statutenrevision
Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen bedarf es 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für die Abänderung von Artikel 42 Abs. 2 und Artikel 45 gelten die besonderen Bestimmungen gemäss Artikel 45.

- Art. 43 Fusion oder Auflösung des TCO
Die Fusion (mit oder ohne Auflösung des TCO) oder die Auflösung des TCO (Liquidation) ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich.

Der Antrag muss wenigstens zwei Monate vor der Generalversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des TCO zu stellen. An der Generalversammlung sind 3/4 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten für die Fusion oder die Auflösung (Liquidation) erforderlich.

- Art. 44 Durchführung der Auflösung (Liquidation)
Die Auflösung (Liquidation) des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Dieser kann die Aufgabe einem aussenstehenden Liquidator übertragen.

Die Aktiven des TCO sind in erster Linie zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten beizuziehen. Ein Überschuss ist bei einer erstklassigen Bank in der Schweiz in einen Fonds zu legen, dessen Zweck ist, in der Region Olten den Tennissport zu fördern. Die Erträge dieses Fonds sind zur Ausbildung von Junioren im Tennissport zu verwenden.

Der Fonds ist von SWISS TENNIS oder seiner Nachfolgeorganisation zu verwalten. Es ist eine konservative Anlagestrategie für den Fonds zu wählen. Maximal ein Viertel des Fonds darf in kotierten Aktien angelegt werden, sofern diese Aktien Bestandteil des Swiss Market Index (SMI) oder eines entsprechenden Nachfolgeindexes sind.

Art. 45 Spezielle Bestimmung bei der Liquidation, Änderung von Art. 42 Abs. 2 und Art. 45

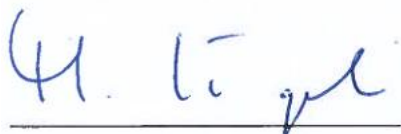
Ein nach der Liquidation verbleibender Überschuss darf nicht an die bisherigen oder früheren TCO-Mitglieder ausgeschüttet werden. Dies gilt auch für jede Art von Zusammenschlüssen oder Transaktionen, die direkt oder indirekt zu einer sofortigen oder späteren Ausschüttung an die bisherigen oder früheren TCO-Mitglieder führen.

Für die Abänderung von Artikel 42 Abs. 2 und Artikel 45 müssen an der Generalversammlung wenigstens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sein. Eine Abänderung von Artikel 42 Abs. 2 und Artikel 45 erfordert die Zustimmung von 3/4 der vertretenen Stimmen. Der Vorstand regelt die Details der Vollmachtgebung.

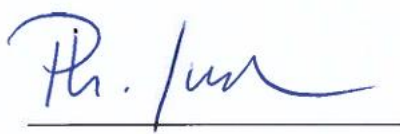
Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. Februar 2026 angenommen und treten rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten des TCO, insbesondere jene vom 28. Februar 2020.

Olten, 20. Februar 2026

Tennis-Club Olten



Martin Vögeli, Präsident



Philippe Sudan, Vizepräsident